



Statuten des Ski-Clubs Im Fang

1. Name und Sitz

Art.1 Unter dem Namen « Ski-Club Im Fang » mit Sitz Im Fang besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art.2 Der Ski-Club Im Fang gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband (Ski-Romand) an.

2. Zweck und Ziele

Art.3 Der Klub bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Art.4 Die Ziele des Ski-Clubs sollen erreicht werden durch :

- a) Organisation von Skitouren und Ausflügen
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses
- d) Unterstützung der aktiven Langläufer
- e) Unterhalt der Klubhütte « Steinbergli » (gemäss Hüttenreglement).

3. Mitgliedschaft

Art.5 Mitgliederkategorien des Ski-Club Im Fang sind :

- a) Jugendorganisation (JO)
- b) Junioren (Aktivmitglied)
- c) Senioren (Aktivmitglied)
- d) Passivmitglieder (Swisski Mitglied)
- e) Freimitglieder
- f) Ehrenmitglieder
- g) Supporter / Gönnermitglied (kein Swisski Mitglied)

Art.6 JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art.7 Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art.8 Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art.9 Als Aktivmitglied können Damen und Herren, die in das Juniorenalter eingetreten sind, aufgenommen werden.

Art.10 Passivmitglieder bestreiten in der Regel keine Wettkämpfe. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art.11 Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

Art.12 Gönnermitglieder sind Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt und haben auch das Stimmrecht. Sie sind aber nicht Mitglied des SSV.

Art.13 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO_Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht beitragspflichtig. Swiss-Ski Freimitglieder erhalten das Swiss-Ski Goldabzeichen.

Art.14 Ab 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied Swiss-Ski angehören, jedoch nach wie vor Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.

Art.15 Aufnahme von Clubmitglieder :

In den Ski-Club Im Fang werden Damen und Herren entsprechend der Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club Im Fang damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt :

- Swiss-Ski
- Regionalverband

Beim Eintreten in den Ski Klub, erklären sich die Mitglieder mit der Publikation von Fotos und Videos – welche während den Rennen und den Trainings aufgenommen wurden - in den sozialen Medien einverstanden.

Art.16 Die Mitglieder verpflichten sich zu einer gewissenhaften Beteiligung an der Tätigkeit des Clubs. Sie sollen nach Möglichkeit an den Clubanlässen teilnehmen.

Art.17 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss sowie Auflösung des Clubs. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt, verliert seine Mitgliedschaft.

Swisski Mitglieder haben bis am 31. August Zeit auszutreten, ansonsten wird der Mitgliederbeitrag für die laufende Saison noch fakturiert.

4. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art.18 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art.19 Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehren-, Frei- und Komitemitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art.20 Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Art.21 Die Organe des Clubs sind :

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art.22 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen unter Angabe der Traktanden und vom Präsidenten geleitet.

Art. 23 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte :

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- e) Ernennung von Clubehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- g) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband

- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand/Auflösung des Ski-Clubs
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art.24 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art.25 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

Art.26 Im Vorstand des Ski-Club Im Fang sollten mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein :

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Art.27 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimrecht immer ausübt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.

Art.28 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art.29 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Clubs Im Fang. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art.30 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

6. Verschiedenes

Art.31 Eine Statutenänderung kann nur mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art.32 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen solange sich 10 Mitglieder für dessen Weiterführung bereiterklären.

Art.33 Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Jaun zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiclub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.

Art.34

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Ski-Clubs Im Fang vom

In _____ beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch den SSV in Kraft.